

Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht / Le point sur le droit de l'aménagement du territoire, de la construction et de l'environnement

Berichtszeitraum Mitte Juli 2019 bis Mitte Juli 2020

Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Zürich, und MLaw Marius Reinhardt, Zürich

I. Gesetzgebung

A. In Kraft getretene Erlasse

Am 1. Januar 2020 ist die totalrevidierte Verordnung vom 13. November 2019 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) in Kraft getreten.¹ Die Grundsätze der ins Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufzunehmenden Objekte werden neu auf Verordnungsstufe geregelt. Die Totalrevision verfolgte daher hauptsächlich das Ziel, die Rechtssicherheit für Kantone und Gemeinden zu erhöhen und damit die Umsetzung des Inventars zu erleichtern.

Mit einer Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)² erfuhr das Altlastenrecht im Bereich der Massnahmenfinanzierung bei Schiessanlagen eine Anpassung. Da die Referendumsfrist unbenutzt ablief, trat die Gesetzesänderung am 1. März 2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten per 1. April 2020 wurden die Anhänge der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) geändert.³ Betroffen sind ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen (Anhang 2), ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen (Anhang 3), Anforderungen an Feuerungsanlagen, an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme sowie an Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor (Anhang 4) sowie die Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe (Anhang 5).

Per 1. April 2020 traten die Änderungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom

4. Dezember 2015 (VEA) in Kraft.⁴ Die Änderungen betreffen unter anderem die Definition des abfallrechtlichen Begriffs *Siedlungsabfälle* sowie die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial zur Herstellung von Zement und Beton.

Mit der Änderung vom 13. Februar 2020 wurde der Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)⁵ revidiert. Die Änderungen traten per 1. April 2020 in Kraft.

Per 1. April 2020 erfuhr das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) eine Änderung betreffend den Stellenwert von Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).⁶ Dabei wurde die bisherige Gesetzgebung zur Begutachtung durch die ENHK durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 NHG ergänzt, welcher vorsieht, dass das Gutachten eine der Grundlagen für die Abwägung aller Interessen durch die Entscheidbehörde im Einzelfall bilde. Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesneuerung attestierten Lehre und Praxis den Gutachten der ENHK eine herausragende Bedeutung. Es bleibt abzuwarten, ob der neu eingefügte Absatz am Stellenwert der Gutachten tatsächlich etwas verändern wird.

Der am 1. Mai 2019 in Kraft getretene Anhang zur Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)⁷, welcher in den Kantonen Genf, Luzern, Schwyz, Zürich und Zug die Ausscheidung neuer Bauzonen für unzulässig erklärt hatte, wurde in den vergangenen Monaten mehrfach angepasst. Nach den entsprechenden Änderungen der RPV vom 13. No-

¹ SR 451.12; AS 2019 3707.

² SR 814.01; AS 2020 513.

³ SR 814.318.142.1; AS 2020 793.

⁴ SR 814.600; AS 2020 801.

⁵ SR 814.201; AS 2020 515.

⁶ SR 451; AS 2020 1217.

⁷ SR 700.1; AS 2019 1309.